

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH
Auenstraße 6
82467 Garmisch-Partenkirchen

Wir begrüßen Sie herzlich und wünschen Ihnen eine baldige Genesung und einen angenehmen Aufenthalt in unserer Klinik. Um dies zu gewährleisten, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfe, Service und Freundlichkeit rund um die Uhr zur Verfügung.

Überall, wo viele Menschen zusammenkommen, bzw. miteinander „**auszukommen**“ haben, ist eine Hausordnung notwendig. Ziel einer Hausordnung ist es, den formellen Rahmen für ein tolerantes Miteinander aller auf dem Klinikgelände befindlichen Personen vorzugeben. Es lässt sich kaum vermeiden, dass Hausordnungen zumeist wie eine bürokratische Sammlung aus Verboten und Androhungen wirken und der freundliche Charakter eines Hauses damit nicht gerade unterstrichen wird. Dennoch hoffen wir auf Ihr Verständnis, dass eine Hausordnung für eine Einrichtung dieser Größenordnung erforderlich und auch in Ihrem Interesse einzuhalten ist.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände der Klinik aufhalten, und sind ab Betreten des Klinikgeländes als verbindlich anzusehen.

2. Aufenthalt in der Klinik

2.1 Allgemein

Alle Personen, die das Klinikgelände betreten, haben sich in ihrem Verhalten den Erfordernissen eines Klinikbetriebes anzupassen. Hierzu zählen u. a.: Vermeiden von unnötigem Lärm, insbesondere während der Nachtruhezeit

in Agatharied	von 21:00 bis 08:00 Uhr
in Garmisch-Partenkirchen	von 22:00 bis 06:00 Uhr
in Landsberg am Lech	von 22:00 bis 06:00 Uhr.

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.

Betteln und Hausieren, das Abhalten von Versammlungen, parteipolitische Betätigungen jeder Art sowie jegliche Anwerbung von Personen sind untersagt.

Der Aushang von Plakaten sowie das Auslegen von Schriften jeglicher Art sind nur nach Zustimmung der Geschäftsleitung gestattet.

Der Gebrauch von Sportgeräten (Inline-Skater, Skate-Boards, etc.), sowie eine Mitnahme von Fahrrädern und E-Bikes (Station, Büro, Dachterrasse, etc.) ist innerhalb des Klinikgebäudes verboten. Abstellmöglichkeiten stehen außerhalb der Klinik zur Verfügung.

2.2 Patienten

Verlassen Sie Ihr Krankenzimmer bitte nur mit entsprechender Überbekleidung, beispielsweise Bademantel.

Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit entfernen Sie sich bitte aus dem Krankenzimmer nur mit entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Arzt.

Aus haftungstechnischen Gründen darf das Klinikgelände nur nach Zustimmung durch den zuständigen Arzt verlassen werden.

Im Sinne einer optimalen Behandlung sollten ausschließlich die vom behandelnden Klinikarzt verordneten Heil- und Arzneimittel angewandt werden.

2.3 Patienten und sonstige Gäste

Das Betreten von Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne die ausdrückliche Genehmigung durch autorisierte Mitarbeiter nicht gestattet.

Im Interesse unserer Patienten bzw. Ihrer Mitpatienten ist das Betreten fremder Krankenzimmer bei Abwesenheit des/der darin untergebrachten Patienten nicht erlaubt.

3. Besuche

Sie sind als Gast unseres Hauses herzlich willkommen. Zur Schonung unserer Patienten und als Beitrag zu einer raschen Genesung sollten jedoch die Ruhezeiten eingehalten werden:

in Agatharied	zwischen 21:00 und 09:00 Uhr
in Garmisch-Partenkirchen	zwischen 21:00 und 09:00 Uhr
in Landsberg am Lech	zwischen 20:00 und 09:00 Uhr, 19:00 und 15:30 Uhr (Station 4b)

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

Krankenbesuche können auf den Stationen nur mit Zustimmung des zuständigen Arztes und ggf. der Mitpatienten des jeweiligen Zimmers erfolgen. Selbstverständlich kann die Besuchszeit in Einzelfällen durch den behandelnden Arzt, in Absprache mit dem Patienten verändert werden. Besucher sollten zur Wahrung der Intimsphäre während der Verrichtung ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen unaufgefordert das Krankenzimmer verlassen. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

3.1 Einschränkungen des Besuchsrechts

In besonderen Fällen muss das Besuchsrecht eingeschränkt werden. Dies ist der Fall

- wenn der Besucher an ansteckenden oder sonstigen Krankheiten leidet oder in dessen Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen und dadurch eine Gefährdung für die Mitarbeiter und Gäste des Hauses ausgeht,
- wenn der Patient an einer übertragbaren Krankheit leidet, außer der behandelnde Klinikarzt genehmigt diese Besuche (die erforderlichen und angeordneten Hygienemaßnahmen z.B. Schutzkittel, Händedesinfektion sind dann zu befolgen),
- wenn es sich bei den Besuchern um betrunkene, verwahrloste oder unter Drogeneinfluss stehende Personen handelt bzw. um Besucher, von denen eine Gefahr für andere Patienten oder Personen ausgeht,
- wenn es sich um Kinder unter 8 Jahren ohne Begleitung Erwachsener handelt,
- wenn gegen den Besucher in der Vergangenheit bereits ein Hausverbot ausgesprochen wurde und dieses noch Gültigkeit hat.

4. Verwahrung von Geld und Wertgegenständen

Für den Diebstahl und die Beschädigung eingebrachter Sachen, die in der Obhut des Eigentümers/Besitzers bleiben, haftet die Klinik nicht. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die auf dem Klinikgrundstück abgestellt sind. Wertgegenstände, Schmuck und größere Geldbeträge sollten Sie nach Möglichkeit nicht mit in die Klinik nehmen bzw. Ihren Angehörigen mitgeben. Erkundigen Sie sich, ob abschließbare Wertfächer für die Aufbewahrung von persönlichem Eigentum nutzbar sind. In begrenzten Einzelfällen kann dieses, in zumutbarem Umfang und gegen Quittung, zur Verwahrung abgegeben werden. Nur für diese Geld- und Wertsachen haftet die Klinik bei Verlust.

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

5. Krankenhauseinrichtung

Bitte behandeln Sie die Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Klinik schonend und zweckentsprechend. Bei Beschädigungen werden durch den Krankenhausträger Haftungsansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht und/oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Bei den Behandlungsgeräten einer Klinik handelt es sich zumeist um teure und technisch sensible Gerätschaften, diese sind deshalb nur durch das oder auf Anweisung des zuständigen Personals zu bedienen.

6. Rauchen, Alkoholgenuss, Drogen(konsum), gefährliche Gegenstände

Bitte beachten Sie, dass Rauchen und die Verwendung von E-Zigaretten in der Klinik grundsätzlich nicht gestattet ist. Berücksichtigen Sie, dass alle Räume der Klinik mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet sind, deren Auslösung eine direkte Alarmierung der Feuerwehr zur Folge hat. Für sämtliche Kosten (Feuerwehr, Polizei, Verwaltung), die aufgrund Missbrauchs dieser Brandmelder bzw. Auslösung eines Brandmelders aufgrund Rauchens in Nichtraucherbereichen entstehen, haftet der Alarmverursacher.

In der Klinik und auf dem gesamten Klinikgelände besteht ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Drogen und Alkohol dürfen weder auf das Klinikgelände gebracht, noch vertrieben (gediebt) oder konsumiert werden.

Mitgebrachte Medikamente werden bei Aufnahme, im Interesse Ihrer und der Sicherheit Ihrer Mitpatienten durch das Pflegepersonal in Gewahrsam genommen. Bei Entlassung werden Ihnen die Medikamente wieder ausgehändigt.

Gefährliche Gegenstände (Schuss-, Schreckschuss- und Stichwaffen, Pfefferspray, Elektroschocker etc.) sind auf dem gesamten Klinikgelände verboten.

In begründeten Fällen kann eine Durchsuchung von Patienten und Besuchern vorgenommen werden. Taschenkontrollen dürfen im Beisein des Besitzers durchgeführt werden.

Eingehende Pakete werden in begründeten Einzelfällen im Beisein des Besitzers und des Stationspersonals geöffnet.

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

Mit aufgefundenen illegalen Drogen und Alkohol wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Illegale Drogen werden unter Einhaltung der Schweigepflicht an die Polizei übergeben. Dealen mit illegalen Drogen wird zur Anzeige gebracht.

7. Gebrauch von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen elektrischen Geräten

Die Benutzung von batteriegetriebenen Tonwiedergabegeräten ohne Kopfhörer ist nur mit widerrufbarer Zustimmung des zuständigen Arztes und der Mitpatienten des jeweiligen Zimmers gestattet. Durch die Benutzung der Geräte dürfen andere Patienten und/oder das Personal nicht gestört oder in ihrer Arbeit behindert werden. Während der Nachtruhezeiten ist der Betrieb untersagt.

Im Interesse der Sicherheit ist der Anschluss sämtlicher privater elektrischer Geräte oder die Verwendung offenen Lichtes (z.B. Kerzen) untersagt. Ausgenommen hiervon sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Fön, Rasierapparat). Ebenfalls ausgenommen sind Mobiltelefone, PCs, etc. Die Nutzung dieser Geräte ist auf eigene Verantwortung gestattet. Eine Haftung im Schadensfall durch den Krankenhausträger wird ausgeschlossen.

Mobiltelefone können medizintechnische Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Gebrauch von privaten Funktelefonen deshalb in gekennzeichneten Bereichen nicht gestattet ist.

8. Umweltschutz

Viele Abfälle sind Wertstoffe. Durch Sortierung können sie dem Recycling zugeführt werden. Dafür stehen Ihnen auf den Stationsfluren entsprechende Behälter zur Verfügung. Bitte entsorgen Sie keine Abfälle und sonstige Gegenstände in Toiletten und Ausgüsse, sondern ausschließlich in die dafür bereitstehenden Behältnisse.

9. Hygiene

Nach Einnahme der Mahlzeiten geben Sie offene Speisereste zeitnah zurück. Aus hygienischen Gründen sollte vor allem warmes Essen nicht länger als 3 Stunden bei Zimmertemperatur aufbewahrt werden.

10. Kraftfahrzeuge /Verkehr

Auf dem gesamten Klinikgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Schonen sie Ihre Mitmenschen und gebrauchen Sie akustische Warnsignaleinrichtungen (Hupen) nur in dringenden Notfällen der Gefahrenabwehr.

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

Das Parken und Halten von Fahrzeugen sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden unverzüglich und auf Kosten des Halters bzw. Fahrers entfernt, insbesondere wenn es sich um Rettungswege, Feuerwehr- und Busanfahrtszonen handelt.

Der Krankenträger übernimmt keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl und Einbruch in/von Fahrzeuge/n.

11. Sicherheit

Machen Sie sich möglichst bald mit den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen vertraut.

Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Klinikpersonal getroffenen Anordnungen unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht verstellt, versperrt oder zugeparkt werden.

Die Benutzung von entsprechend gekennzeichneten Fluchtwegen ist nur im Gefahrenfall gestattet.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (z.B. Unterkeilen von Brandschutztüren).

12. Filmaufnahmen / Veranstaltungen

Die Herstellung von Foto-, Film-, Ton und Videoaufnahmen – auch für den privaten Gebrauch – sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Klinik (insbesondere Patientenzimmer, Behandlungsräume) untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn lediglich Aufnahmen von Personen (z.B. des besuchten Patienten) mit dessen Einverständnis gemacht werden und auf diesen Aufnahmen keine weiteren Personen abgebildet werden.

Auch Aufnahmen von Gelände, Räumlichkeiten und Einrichtungen der Klinik ohne Abbildung von Personen sind nicht gestattet, soweit dies nicht in völlig untergeordneter Ausprägung bis nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Aufnahmen von Personen abgebildet werden.

Zu widerhandlungen können ein Hausverbot zur Folge haben. Ausdrücklich wird auch auf die Strafbarkeit nach § 201a StGB hingewiesen.

13. Sonstiges

Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und religiöse Gefühle anderer nicht verletzt werden.

- Agatharied
- Garmisch-Partenkirchen
- Landsberg am Lech
- Peißenberg

Hausordnung

Bitte geben Sie bei der Entlassung sämtliche von der Klinik ausgeliehenen Ausstattungsstücke auf Station zurück, damit diese auch den nächsten Gästen unseres Hauses zur Verfügung stehen.

Alle Gegenstände, auch mit einem Wert unter 5 €, die in den Gebäuden, Räumen und Anlage der Klinik gefunden werden, sind unverzüglich in der Verwaltung abzugeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Patienten, Mitarbeiter, Besucher und alle sonstigen Personen in der Klinik. Dem gefundenen Gegenstand ist eine Fundanzeige mit Angabe des Namens des Finders, Datum und Ort des Fundes beizufügen. Der Fund wird für eine Dauer von 14 Tagen in der Klinik aufbewahrt. Meldet sich während dieser Zeit kein Besitzer, wird der Fundgegenstand dem örtlichen Fundbüro zur Verwaltung und Herausgabe an den Empfangsberechtigten weitergegeben.

14. Weisungsrecht

Den Anordnungen des Klinikpersonals ist Folge zu leisten.

Hausrechtliche Befugnisse und Sanktionen werden von der Geschäftsführung oder den von ihr beauftragten Personen ausgeübt.

15. Zuwiderhandlungen

Patienten können bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung aus der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen sonstige Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Diebstahl von Klinikeigentum werden strafrechtliche Schritte eingeleitet und zivilrechtlich Schadensersatz geltend gemacht.

16. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 18.08.2023 in Kraft, gleichzeitig werden alle vorhergehenden Hausordnungen aufgehoben.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.08.2023



Katharina Kopiecny
Geschäftsführerin